

SATZUNG
der
Schützengesellschaft Neumühle 1925 e. V.
(Neufassung vom 20.05.2010)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Neumühle 1925 e. V.“
(folgend SG Neumühle 1925 e. V. genannt)
und hat seinen Sitz in Neumühler Str. 6, 92224 Amberg.

§ 2 Eintragung im Registergericht

Die Eintragung beim Registergericht erfolgt gemäß § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- a) Hauptaufgabe der SG Neumühle 1925 e. V. ist die Förderung und Ausübung des Schießbetriebes mit behördlich zugelassenen Sportwaffen auf sportlicher Grundlage.
- b) die Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art zur Pflege der Leibesübung.
- c) Gewinnung und Förderung der Jugend für den Schießsport.
- d) Abhaltung von Vereinsmeisterschaften.
- e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens. Sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben geführt.

§ 5 Neutralität

Die SG Neumühle 1925 e. V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Anschluss

Die SG Neumühle 1925 e. V. ist über den Landesverband dem Deutschen Schützenbund angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme

Mitglied kann werden, wer

- a) nicht ehrenrührig vorbestraft oder in ein anhängiges Strafverfahren verwickelt ist.
- b) einen guten Leumund hat.
- c) als Minderjähriger die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegt.
- d) mit der Eintrittserklärung diese Satzung anerkennt.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand vorliegen. Er muss in der nächsten Sitzung der Vorstandschaft mit dem Gesellschaftsausschuss bekannt gegeben (§ 12 k) und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Der Aufnahmeantrag ist rechtskräftig, sobald dieser Beschluss gefasst ist.

Eine Ablehnung, nicht in die SG Neumühle 1925 e. V. aufgenommen zu werden, ist dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Es bleibt der Vorstandschaft überlassen, den Grund der Ablehnung anzugeben.

Ein Aufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wiederholt beantragt werden.

Die SG Neumühle 1925 e. V. hat

- a) Aktive Mitglieder, die von der SG Neumühle 1925 e. V. über den Landesverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind.
- b) Passive Mitglieder, die sich in keiner Weise am Schießsport beteiligen und durch die Bezahlung des Vereinsbeitrags die Förderung der Gesellschaft, insbesondere

der Jugend und des Schießsports, bekunden. Diese werden nicht beim Landesverband gemeldet.

- c) Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um die SG Neumühle 1925 e. V. erworben haben.

Sie können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf die Anzahl der Gesellschaftsausschussmitglieder nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder können von dem Recht der Vereinsbeitragsfreiheit Gebrauch machen. Die Abgaben an den Landesverband sind weiterhin zu zahlen.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss nach § 13 dieser Satzung, jedoch nicht in einer Vorstandssitzung nach § 12 dieser Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds.

- b) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Fällig gewordene Beiträge, Versicherungen u. ä. sind zu begleichen.

- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten nach § 9 der Satzung, insbesondere bei groben Verstoß gegen die sportlichen Regeln und bei Nichtzahlung des festgesetzten Vereinsbeitrages. Außerdem kann ein Ausschluss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens erfolgen, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten.

Ein Ausschluss erfolgt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand, dem erweiterten Vorstand und mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses beschlossen.

Stimmt dieses Gremium mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für den Ausschluss, ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides Einspruch beim Vorstand einzulegen. Außerdem ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied oder dessen Beschwerdeführer gehört werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ist dann bindend.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an die SG Neumühle 1925 e. V. und die Benützung ihrer sämtlichen Einrichtungen, sowie die darin befindlichen Gegenstände.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand festgelegten Zeiten die Anlagen, Einrichtungen und Geräte der SG Neumühle 1925 e. V. zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die SG Neumühle 1925 e. V. in ihren Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Bestimmungen der Deutschen Sportordnung einzuhalten, die vom Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Gesellschaftsausschuss erlassenen Anordnungen zu respektieren und die Beiträge und sonstigen Gebühren pünktlich zu leisten.
- c) Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden ist der SG Neumühle 1925 e. V. Ersatz zu leisten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied der SG Neumühle 1925 e. V. bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus
 - den Vereinsbeitrag und die
 - Landesverbandsabgaben.
- b) Passive Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag.
Auf begründeten Antrag kann die Vorstandschaft Ermäßigung oder Erlass des Vereinsbeitrages gewähren, die gewährte Vergünstigung ist nur für das laufende Geschäftsjahr verbindlich.
- c) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres bei Neumitgliedern mit der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren.
- d) Die der SG Neumühle 1925 e. V. geschuldeten Beiträge und Gebühren können, falls mündliche und schriftliche Anordnungen erfolglos geblieben sind, auf dem Rechtsweg eingeholt werden. In einem solchen Fall verstößt das Mitglied gegen § 9 der Satzung und kann daher nach § 8 Abs. c ausgeschlossen werden. Eine Niederschlagung der Schuld ist damit nicht verbunden.

III. Leitung und Verwaltung

§ 11 Die Organe der SG Neumühle 1925 e. V.

Die Organe sind:

1. der Vorstand (auch Schützenmeister genannt)
2. der erweiterte Vorstand
3. der Gesellschaftsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied dürfen, außer der Erstattung verauslagter Unkosten, irgendwelche Zuwendungen und Gewinnanteile getätigt werden. Die Gesellschaftsführung erfolgt durch den Vorstand, den erweiterten Vorstand und den Gesellschaftsausschuss.

§ 12 Vorstandschaft, Wahl

- a) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorstand = 1. Schützenmeister (kann von der Mitgliederversammlung zum Oberschützenmeister ernannt werden)
 - 2. Vorstand = 2. Schützenmeister
 - 3. Vorstand = 3. Schützenmeister
 - 1. Kassier = Schatzmeister
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1. Schriftführer
 - 1. Jugendleiter
 - Sportleiter
- c) Der 1. Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand, der 3. Vorstand und der 1. Kassier ihr Amt nur dann ausüben dürfen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
- d) Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt. Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Mit Übereinstimmung der Versammlung können
 - Schatzmeister
 - Sportleiter
 - 1. Schriftführer
 - 1. Jugendleiterper Akklamation gewählt werden.
- e) Der Vorstand und erweiterte Vorstand bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- f) Die Versammlungen werden vom 1. Vorstand geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung der 3.

Vorstand die Leitung. Scheidet der 1. Vorstand durch Tod, Rücktritt und dergleichen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahl aus, übernimmt der 2. Vorstand die Leitung der Geschäfte bis zur nächsten, baldmöglichst einzuberufenden Mitgliederversammlung, in der ein neuer 1. Vorstand gewählt werden muss.

- g) Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes aus den bereits erwähnten Gründen aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu bestimmen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.
- h) Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen 1/5 der Mitglieder anwesend sein und von diesen müssen sich 2/3 für die Abberufung in geheimer Wahl aussprechen. Nehmen an der Abstimmung weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder teil, so entscheidet in einer weiteren Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- i) Die Beschlüsse des Vorstandes mit dem erweiterten Vorstand sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- j) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu beurkunden sind.
- k) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist intern in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Anordnungen von Haushaltsaufgaben, Vergabe rechtsverbindlicher Aufträge für Lieferungen und Leistungen, wenn es sich um einen höheren Geschäftswert ab 5000,-Euro handelt.
- l) Der 1. Vorstand ist berechtigt, ohne Genehmigung der weiteren Vorstände, des erweiterten Vorstandes und des Gesellschaftsausschusses Rechtsgeschäfte einzugehen, wenn es sich um keinen höheren Geschäftswert als 1000,-Euro handelt.

§ 13 Gesellschaftsausschuss

- Der Gesellschaftsausschuss besteht aus:

1. Schießleiter für Pistole	2. Schießleiter für Pistole
1. Damenleiter/in	2. Damenleiter/in
1. Schießleiter für Gewehr	2. Schießleiter für Gewehr
3. Schießleiter für Gewehr	2. Schriftführer
2. Jugendleiter	2. Kassier
1. Zeugwart	2. Zeugwart

sowie 4 Ausschussmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.
- Die Wahl der Mitglieder des genannten Gesellschaftsausschusses kann per Akklamation erfolgen, sobald nur ein Vorschlag erfolgt. Werden mehrere Vorschläge aus den Reihen der Mitgliederversammlung

gebracht, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Der Gesellschaftsausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt.

- Der Pressewart, der vom Vorstand bestimmt werden kann, hat nur Sitz im Gesellschaftsausschuss, es sei denn, dass er als Mitglied in den erweiterten Vorstand oder Gesellschaftsausschuss gewählt wurde.
- Der Gesellschaftsausschuss, dessen Tagungen nur auf Einladung und unter Vorsitz einer der Vorstände stattfinden können, hat über alle Belange zu beraten und zu beschließen, die die Vorstandschaft, eines der Ausschussmitglieder oder eines der Mitglieder an ihn bringt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorstand, der die Sitzung geleitet hat, und vom Schriftführer zu beurkunden sind.
- Der Gesellschaftsausschuss muss binnen 10 Tagen einberufen werden, wenn vier seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- Fällt ein Mitglied des Gesellschaftsausschusses wegen Tod, Rücktritt oder Dergleichen aus, so ist der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit dem Gesellschaftsausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit dem Gesellschaftsausschuss Sonderkommissionen oder Sonderausschüsse für bestimmte Angelegenheiten (z. B. Bauvorhaben oder Veranstaltung größerer Schießen) bilden.
- Die gleichzeitige Ausübung einer Funktion im Vorstand, erweiterten Vorstand und dem Gesellschaftsausschuss ist zulässig.

§ 14 Wahlordnung

Die Wahl des gesamten Vorstandes und des Gesellschaftsausschusses erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus.

Die Mitglieder verbleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Januar jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 7 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme der Bericht
 - a) des 1. Vorstandes über die Geschäftsführung während des abgelaufenen Jahres,
 - b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, bei Antrag sämtlicher im vergangenen Jahr angefertigter Sitzungsprotokolle,
 - c) Bericht des Sportleiters und des Zeugwarts,
 - d) Bericht des Schatzmeisters über die Führung und den Bestand der Kasse,
 - e) der Kassenrevisoren über Führung der Einnahme- u. Ausgabebelege, sowie des Kassenbuches.
2. Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Gesellschaftsausschusses.
3. Wahl des Gesellschaftsausschusses und der zwei Kassenrevisoren.
Liegen für Punkt 3. oder 4. bei begründeter Verhinderung schriftliche Erklärungen von Mitgliedern vor, Funktionen in der SG Neumühle 1925 e. V. zu übernehmen, so können diese Personen in den Vorstand, den erweiterten Vorstand oder in den Gesellschaftsausschuss gewählt werden.
4. Wahl des Ausschusses und der zwei Kassenrevisoren.
5. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
6. Beschlüsse über den Zweck (§ 4 d. Satzung) der Gesellschaft, wobei die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist und die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.
7. Beschlüsse über Beschwerden und Anträge, die sich
 - a) gegen die Geschäftsführung,
 - b) gegen die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Gesellschaftsausschusses,
 - c) gegen die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Gesellschaftsausschusses richten.
8. Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

9. Festsetzung der Beitragshöhe und sonstiger Umlagen und Gebühren.
10. Die Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung von Immobilien oder Vermögen, Veräußerung von Forderungen, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sowie Dauerschuldverhältnissen mit Ausnahme des § 12 Buchstabe k und l.
11. Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand und bei Verhinderung beider, vom 3. Vorstand. Sind alle verhindert, entfällt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen behandelt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Mündliche Anträge sind gestattet, wenn in der Tagesordnung ein Punkt dafür vorgesehen ist. Der Vorstand kann nach Beratung den mündlichen Antrag zurückstellen, wenn für die Klärung der Angelegenheit eine eingehende Beratung im erweiterten Vorstand und Gesellschaftsausschuss erforderlich ist.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und von dem Vorstand, der die Versammlung geleitet hat, zu beurkunden ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen Einladung und Tagung muss mindestens eine Woche liegen. Die Einladung muss schriftlich an die Mitglieder erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb drei Wochen einberufen werden, wenn dies

- a) von mindestens 1/5 der Mitglieder oder
- b) von 2/3 des Gesellschaftsausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung

Für Ladung und Durchführung gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13, 15 und 15 dieser Satzung sinngemäß.

§ 17 Jugendordnung

Die Bestimmungen für die Organisation, Förderung und Ausbildung der Jugend der SG Neumühle 1925 e. V. kann gesondert in einer Jugendordnung festgelegt werden.

§ 18 Verwaltung des Vermögens

Für die Verwaltung des Vermögens der SG Neumühle 1925 e. V. ist die gesamte Vorstandschaft verantwortlich. Die Führung der Kassengeschäfte steht dem Schatzmeister zu. Sowohl der Vorstand, als auch der Schatzmeister sind an die Beschlüsse und Richtlinien der Gesellschaftsorgane gebunden. Der Schatzmeister hat auch die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, sie buchgemäß zu erfassen und mit Belegen nachzuweisen.

Die Kassengeschäfte über das abgelaufene Jahr werden von den beiden Revisoren vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand noch dem Gesellschaftsausschuss angehören. Die geprüfte Rechnungsführung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 18 a Haftung

- a) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- b) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Immobilien und sämtlichen Inventar.
- c) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Eine Haftung des einzelnen Mitgliedes besteht nicht.
- d) Die persönliche Haftung des Vorstandes und von ihm beauftragten Personen, für einen, bei der Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, ist dem Verein oder einem Geschädigten gegenüber ausgeschlossen.

IV. Schießbetrieb

§ 19 Schießtechnische Vorschriften, Schießbetrieb

- a) Grundlage des gesamten Schießbetriebes und die Benützung der Anlagen ist die jeweilige gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. und die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.
- b) Für den Schießbetrieb der SG Neumühle 1925 e. V. ist der gewählte Sportleiter verantwortlich, der einzelne Aufgaben wie z. B. die Einteilung der Aufsichten und die Aufsichten selbst, den jeweiligen Spartenleitern (Damen-, Jugend-, Schieß-, Pistolenleitern und dergl.) übertragen kann.
- c) Die Spartenleiter und die Mannschaftsführer sind verpflichtet, sich mit dem Sportleiter über Termine der Schießveranstaltungen, Aufsichten u. ä. zu besprechen und Entscheidungen mit gegenseitiger Rücksichtnahme zu treffen, im Zweifelsfall entscheidet der Sportleiter.
- d) Der Vorstand und der Sportleiter sind berechtigt, die Schießanlage überörtlichen Institutionen zu überlassen, wenn die SG Neumühle 1925 e. V. dadurch nicht benachteiligt wird.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung der SG Neumühle 1925 e. V.

Die Auflösung (§ 41 BGB) erfolgt, wenn

- a) die Zahl der Mitglieder auf weniger als 7 Mitglieder gesunken ist oder
- b) die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Zu diesem Beschluss ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung kann nicht vorgenommen werden, wenn sich mindestens 15 Mitglieder zur Weiterführung der SG Neumühle 1925 e. V. entschließen.

§ 21 Verwendung des Vermögens (§ 45 BGB)

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der SG Neumühle 1925 e. V. ist deren Vermögen auf die Stadt Amberg zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden und so lange zu verwalten, bis es zu einer neu zu gründenden Gesellschaft, dessen Zweck § 4 dieser Satzung entspricht, übergeben werden kann.

Bei Auflösung der Gesellschaft gehen alle Rechte der bisherigen Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zur SG Neumühle 1925 e. V. ergeben haben, verloren.

Ersatzansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden, außer verauslagter Unkosten, die bereits vor der Auflösung entstanden sind.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der SG Neumühle 1925 e. V. vom 04.12.1993 außer Kraft gesetzt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB über Vereine, soweit sie nicht mit dieser Satzung in Widerspruch stehen.

Diese Satzung wurde ergänzt und am 18.01.2009, sowie am 24.01.2010, durch die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 16 dieser Satzung beschlossen.

Andersch Dieter

1. Vorstand

Sennfelder Wolfgang

2. Vorstand

Hierl Jutta

3. Vorstand

Josef Weber

1. Kassier